

Allgemeine Liefer- Leistungs- und Garantiebedingungen (ALLG) moistron- Systeme Deutschland

1. Allgemeines:

Diese ALLG gelten für alle Leistungen und Lieferungen der moistron Systeme Deutschland im folgenden Hst. genannt und regelt das Verhältnis zu den Abnehmern, im Folgenden AN genannt.

Der AN kennt mit jeder Bestellung diese Regelung in der jeweils neuesten Fassung an.

2. Bestellungen

Sämtliche Bestellungen für Leistungen oder Geräteelieferungen haben schriftlich mittels vorgegebenem Bestellblatt mit Angabe einer Kommissionsbezeichnung, Gerätetyp zu erfolgen und sind verbindlich.

Die Lieferzeit beträgt ca. 14 Werktage. Früher oder später gilt als vereinbart.

3. Zahlungen

Vorkasse oder Nachnahmezahlungen gelten als vereinbart.

Mit besonderer Absprache sind Zahlungen per Rechnung möglich. Die Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung ohne jegliche Abzüge fällig.

Der AN befindet sich nach 7 Werktagen nicht eingegangener Zahlung im Verzug. Es ist der Geldeingang beim Konto des Hst. maßgeblich.

4. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Hst. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt bis zum Endkunden gilt als vereinbart.

5. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Hst.

6. Garantie

Die Garantie für die vom Hst. gelieferten Geräte zur Mauertrocknung beträgt 20 Jahre ab Lieferdatum oder Montagestermin beim Endkunden.

Der Hst. sichert während dieser Zeit eine einwandfreie Funktion zu.

Innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inbetriebnahme hat der Kunde das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und volle Erstattung des Kaufpreises, falls durch die Nachmessungen die Wirkungslosigkeit der Anlage festgestellt wird.

Voraussetzungen für die Ausstellung der Garantieurkunde und damit dem Zustandekommen und Erhalt der Garantie:

- Die Rechnungen des Hst. müssen vollständig beglichen sein.
- Es dürfen keinerlei Beschädigungen oder Manipulationsversuche an den Plomben, Siegeln oder Geräten festzustellen sein.
- Es müssen alle relevanten Kundendaten zusammen mit den Werten der Erst- und aller weiterer Kontrollmessungen (Kopie der Protokolle) und ein repräsentatives Bild der Außenansicht und gegebenenfalls der Schadstellen übersandt werden.
- Fremdfirmen haben die ordnungsgemäße Montage entsprechend den gültigen Normen dem Hst. zu bestätigen.

- Bei Privatkunden ist ebenfalls eine fachgerechte Montage entsprechend den Vorschriften des Hst. Voraussetzung.

Abwicklung;

1. Das betreffende Gerät ist auf Kosten des AN in geeigneter Verpackung an den Hst. zu schicken.
2. Nach Feststellung eines defekten Gerätes wird dem Hst. ein zweimaliges Recht auf Nachbesserung eingeräumt.
3. Das reparierte Gerät wird dann auf Kosten des Hst. unter Erstattung der ersten Versandgebühr an den AN zurück geschickt.
4. Bei zweimaliger ergebnisloser Reparatur hat der AN das Recht zur Wandelung zu einem werksneuen Gerät.

7. Produkthaftung

Der Hst. übernimmt alle Schäden, die sich im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftung aus einem eventuellen und nachgewiesenem Defekt seiner Geräte ergeben und stellt den AN von allen Forderungen dritter frei.

8. Sonstiges

Für alle hier nicht aufgeführten Punkte gelten die gesetzlichen Regelungen und sonstige Normen.

Kiel, den 22. Januar 2007

moistron- Systeme

Hst.

AN